

# **Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biologie Lehramt mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen**

**vom 17. Februar 2003**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Ulm am 13. Februar 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Ulm vergibt im Studiengang Biologie Lehramt 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf gemäß der Anlage zu dieser Satzung

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Naturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang Biologie Lehramt eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung die in allen vier Halbjahren der Oberstufe in den nachfolgenden Fächern erzielten Ergebnisse zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist,

- b) ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung die in den Halbjahren der Oberstufe in den nachfolgenden Fächern erzielten Ergebnisse in
  - aa) Biologie oder Chemie oder Physik (bei Vorliegen von zwei oder drei Fächern wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet)
  - bb) Geschichte
  - cc) Gemeinschaftskunde und
  - dd) Erdkunde,
- c) eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger (beruflicher) Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die in den vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe in den Fächern gemäß § 6 Abs. 2 a)-c) erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) fachweise addiert und pro Fach durch die Zahl der Halbjahre geteilt, für die Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die in diesen Fächern erzielten Punkte werden addiert und durch 3 geteilt.
- b) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte gemäß § 6 Abs. 3 a) wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max. 15 Punkte).
- c) Die in den vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe gemäß § 6 Abs. 3 b) aa) im Fach Naturwissenschaft erreichten Punkte werden fachweise addiert unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) und durch die Zahl der Halbjahre geteilt, für die Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind.
- d) Die in den vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe in den Fächern gemäß § 6 Abs. 3 b) bb) - dd) erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) fachweise addiert, pro Fach durch die Zahl der Halbjahre, für die eine Halbjahrespunktzahl ausgewiesen ist, geteilt, sodann die Punktesummen addiert und durch die Anzahl der belegten Fächer geteilt.
- e) Zu dem Ergebnis aus d) wird der doppelte Punktwert aus c) (Naturwissenschaft) addiert und diese Punktesumme durch 3 geteilt (Gesamtergebnis Fachnoten).
- f) Das Gesamtergebnis der Fachnoten wird mit dem Ergebnis aus a) (Kernfächer) sowie dem Ergebnis aus b) HZB addiert und diese Punktesumme durch 3 geteilt.

---

\*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

## 2. Bewertung der sonstigen (beruflichen) Leistungen:

Sofern eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 6 Abs. 3 c) in einem Ausbildungsberuf gemäß der Anlage zu dieser Satzung vorliegt, erhöht sich das Ergebnis aus d) um 0,2 Punkte.

Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage zu dieser Satzung entsprechend Absatz 1 Nr. 2 berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Diese Satzung gilt erstmals für das Wintersemester 2003/04.

Ulm, den 17. Februar 2003

(gez.)

(Prof. Dr. H. Wolff)  
Rektor

## **Anlage**

### **Relevante Ausbildungsberufe Biologie gemäß § 6 Abs.3 c)**

Biologisch-technischer Assistent  
Biotechniker  
Chemisch-technischer Assistent  
Chemietechniker  
Landwirtschaftlich-technischer Assistent  
Medizinisch-technischer Assistent  
Pharmazeutisch-technischer Assistent  
Physikalisch-technischer Assistent  
Physiktechniker  
Umwelttechnischer Assistent  
Umweltschutztechnischer Assistent  
Umweltschutztechniker